

1. Allgemeinverfügung

zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung im Gebiet des Landkreises Diepholz (66/22/02)

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Beregnung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten sowie von Sportanlagen wie Fußball-, Tennis- oder Golfplätzen mit Schlauchtrommelberegnungsanlagen / Trommelberegnungssystemen mit Großflächenregnern (Beregnungskanonen) und Rasensprengern wird täglich **in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr** untersagt.

Die Untersagung gilt sowohl für Wasser der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie für erlaubnisfreie als auch zugelassene Wasserentnahmen aus Brunnen zur Beregnung. Die gültigen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden insoweit eingeschränkt.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Eine Auswertung der durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vorgelegten Grundwasserstände zeigt, dass 73% der Grundwassermessstellen im Landkreis Diepholz flächig einem fallenden bzw. stark fallenden Trend im Zeitraum 1997 bis 2017 aufzeigen. Die meteorologischen- und hydrologischen Wasserwirtschaftsjahre 2018 und 2019 verstärken die negative Entwicklung zusätzlich. Im Ergebnis wurden in den beiden letztgenannten Jahren historische Tief- bzw. Tiefstgrundwasserstände gemessen. Im laufenden Jahr 2022 zeigen Messstellen für den Monat August einen ähnlichen Verlauf wie in den Trockenjahren 2018 und 2019.

Eine weitere Grundlage zur Einschätzung möglicher negativer Entwicklungen auf die Grundwasserstände leitet sich aus dem meteorologisch/hydrologischen Dürreindikator des Helmholtzzentrums für Umweltforschung (UFZ) ab. Für die Einschätzung der Trockenheit bzw. Dürrestufe wird hierbei die aktuelle Bodenfeuchteentwicklung mit der Häufigkeitsverteilung aus einem 60-jährigen Zeitraum (Jahrgänge 1954 - 2013) verglichen und in fünf Dürrestufen dargestellt. Im Landkreis Diepholz ist nach Einschätzung des UFZ in den tieferen Bodenschichten (bis 1,8 m) die Entwicklung von einer überwiegend moderaten Dürre im Juli zu einer überwiegend schweren Dürre im August zu verzeichnen. In der Randlage zum Landkreis Nienburg sowie auf Teilflächen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Stuhr, Syke und Weyhe sind bereits die Stufen der extremen oder außergewöhnlichen Dürre erreicht.

Aufgrund der weiterhin angespannten Situation und der derzeit nicht absehbaren Entspannung ist ein sparsamer Umgang mit dem Grundwasser zwingend notwendig. Die Entwicklung der nutzbaren Dargebotsreserven in der Zeit von 2015 – 2020 zeigt für das Gebiet des Landkreises Diepholz einen absolut negativen Trend. Ausgehend von 100 % nutzbarer Dargebotsreserve im Jahre 2015 sind sie bis 2020 auf u.a. 54 %, 45%, 41 % und in einem Grundwasserkörper sogar auf 33 % gefallen. Diese Verhältnisse vertragen keine vermeidbare Verschlechterung.

Trotz Pressemitteilung vom 12.07.2022 zum Aufruf des sparsamen Umgangs mit dem Grund- und Oberflächenwasser, hat sich die ökologische, wassermengen- und wassergütwirtschaftliche Situation nicht verbessert, sondern ist weiterhin angespannt.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist fachlich erwiesen, dass tagsüber, insbesondere bei der Beregnung mit Schlauchtrommelberegnungsanlagen / Trommelberegnungssysteme mit Großflächenregner (Beregnungskanonen) und auch bei Rasen-/Gartenbewässerung in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei hohen Temperaturen und/oder hohen Windgeschwindigkeiten und in Abhängigkeit des Luftfeuchtegehalts ein Großteil des Wassers bei der Beregnung tagsüber verdunstet. Diese Wasserverwendung führt dazu, dass der Grundwassergebrauch übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer aufgrund der großen Verdunstungsleistung jedoch einen geringen Nutzen hat.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Diepholz ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 128 Abs. 1 Nieders. Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), zuständig. Sie ist aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten die sparsame Verwendung des Wassers zu regeln, um nachteilige Gewässerbeeinträchtigungen zu verhindern. Von dieser Möglichkeit macht der Landkreis aufgrund der historisch niedrigen Grundwasserstände in Verbindung mit der beschriebenen Dürreentwicklung und den damit im Zusammenhang stehenden aktuellen Witterungsverhältnissen einschließlich der voraussichtlich fehlenden Entspannung hiermit Gebrauch.

Da die Adressaten der vorstehenden Regelung zu Ziffer 1 nicht individuell bestimmbar, sondern nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser und damit das Wohl der Allgemeinheit zu schützen sowie zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Erreichung der Absicherung der wassermengeneconomischen Anforderungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Diepholz. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar um das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (z.B. Trinkwasserversorgung) zu erhalten, da erlaubte Entnahmemengen nicht verringert werden, sondern die Nutzung nur zeitlich über Stunden von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingeschränkt wird, damit die Allgemeinheit und die Einzelnen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt werden. Dabei bezieht sich die Beschränkung auf einen Zeitraum, welcher nach derzeitigen fachlichen Erkenntnissen ein hohes Wassereinsparpotential bietet, da hier die Verdunstungsverluste an der Düse um bis zu rd. 30% reduziert werden können. Ein anderes, gleich wirksames und dennoch weniger einschneidendes Mittel ist nicht erkennbar. Zumal die Allgemeinheit bereits im Vorfeld über die Pressemitteilung vom 12.07.2022 auf den sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser aufgrund der derzeitigen Verhältnisse hingewiesen worden ist und eine Verbesserung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemengeneconomischen Situation nicht eingetreten ist. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion sowie der Schutz des Grundwassers überwiegt das private Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie des damit teilweise einhergehenden wirtschaftlichen Interesses. Zumal die Beregnung außerhalb des vorgenannten Zeitraums bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis weiterhin zulässig ist. Damit ist die Allgemeinverfügung auch angemessen und insgesamt verhältnismäßig.

Eine kleinräumigere Betrachtung auf kommunaler oder wasserversorgerbezogene Ebene trägt regional kleinräumig möglicherweise vereinzelt zur Zielerreichung bei, steht jedoch im erkennbaren Missverhältnis zum angestrebten Erfolg die Lebensgrundlage Wasser und damit das Wohl der Allgemeinheit im gesamten Landkreis Diepholz zu schützen und die Absicherung der wassermengeneconomischen Anforderungen zu erhalten.

Die zeitliche Beschränkung der Wasserentnahmen zur Ressourcenschonung wäre auch gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) WHG individuell in einer wasserrechtlichen Zulassung rechtlich - auch nachträglich – zulässig, damit schädliche Gewässeränderungen (übermäßiger Wasserverbrauch) vermieden werden. Wenn Entsprechendes in wasserrechtlichen Zulassungen rechtlich vorgesehen ist, gilt dies analog gleichermaßen für eine Allgemeinverfügung.

Die Anordnung dieser Maßnahmen dient im Sinne des § 47 Abs. 1 WHG auch der Erreichung der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser. Danach ist ein guter mengenmäßiger Zustand zu erhalten oder zu erreichen. Dazu gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund der anhaltenden Verhältnisse und zur Vermeidung etwaiger Verschlechterungen unbefristet. Bei einer signifikanten Verbesserung der bestehenden Situation erfolgt die Aufhebung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325), wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet.

Grundsätzlich hätte ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass die Allgemeinverfügung im Falle eines Widerspruchs / Rechtsbehelfs zumindest für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens nicht vollzogen werden könnte.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO damit begründet, dass aufgrund der anhaltenden Wetterlage mit sehr geringen Niederschlagsmengen und den dadurch bedingten Gefahren für das Grundwasser sofortiges Handeln dringend geboten ist. Es könnte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens weiter Wasser direkt oder indirekt aus dem Grundwasser entnommen und übermäßig verbraucht werden. Damit ist ein unverzügliches Handeln des Landkreises Diepholz ohne Aufschub im öffentlichen Interesse zum Schutz des Grundwassers als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut geboten.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz gesandt werden. In diesem Falle ist zu beachten: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

gestellt werden. Der Antrag kann auch in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. VO über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) eingelegt werden.

Diepholz, 25.08.2022

Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung

gez. Kleine
Kreisrat

Dokumente



 [2022-08-25_Allgemeinverfügung - zeitliche Beschränkung der Berechnung](#) (131 kB)

Amtliche Bekanntmachung vom 25.08.2022

Letzte Aktualisierung: 26.08.2022
